

82. Ist das weitere Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1926 — RGBl. I S. 503 — gültig und am 1. Januar 1927 in Kraft getreten?

RVerf. Art. 71. ZPO. § 286.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1927 i. S. Ehefr. S. (M.)  
w. Ehem. S. (Bekl.). VII 93/26.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden  
Gründen:

Die Revision hat zu der aus § 286 ZPO. erhobenen Rüge folgendes geltend gemacht: Die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1926 angeordnete Beschränkung der Revision stehe dieser Rüge nicht entgegen, weil dem Gesetze keine Wirksamkeit zukomme. Denn es sei zwischen dem Gesetze vom 21. Dezember 1925 (RGBl. 1925 I S. 475) und dem vom 17. Dezember 1926 nicht bloß eine zeitliche Lücke eingetreten, insofern als das erstere am 31. Dezember 1926 die seiner Fassung nach nur bis dahin erstreckte Geltung verloren habe, das neue Gesetz aber gemäß Art. 71 RVerf. erst 14 Tage nach seiner am 21. Dezember 1926 erfolgten Verkündung in Wirksamkeit getreten sei. Vielmehr sei das Gesetz vom 17. Dezember 1926 überhaupt ungültig. Denn die Bezugnahme auf ein bereits außer Kraft getretenes Gesetz mit der Wirkung, daß im Anschluß an dieses das neue Gesetz gelten solle, sei unzulässig und unmöglich. Dieser Angriff geht fehl.

Nach Art. 71 RVerf. treten Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Im Art. I des oben erwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 1925 ist bestimmt:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1926 die nachfolgende Vorschrift:

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Verletzung der §§ 139, 286 und 287 der ZPO. beruhe“.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 bestimmt:

„Im Art. I des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 475) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1926“ die Worte „30. Juni 1928“.

Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz vom 17. Dezember 1926 nach dem Willen des Gesetzgebers am 1. Januar 1927 in Kraft treten sollte. Es ist aber auch an diesem Tage in Kraft getreten. Nach dem Wortlaut und Sinn des Art. 71 RVorf. ist nicht unter allen Umständen erforderlich, daß, sofern ein Gesetz zu einem anderen Zeitpunkt als mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten soll, dieser Zeitpunkt im Gesetz wörtlich angegeben wird. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 89 S. 187) gilt der im § 133 BGB. für die Auslegung von Willenserklärungen aufgestellte Grundsatz auch für die Auslegung von Gesetzen. Deshalb kommt es lediglich darauf an, ob im Gesetz vom 17. Dezember 1926 der Wille des Gesetzgebers, daß es am 1. Januar 1927 in Kraft treten solle, einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat.

Diese Frage muß nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1926, zusammengehalten mit dem früheren Gesetz vom 21. Dezember 1925, bejaht werden. Denn Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 läßt nur die Deutung zu, daß das Gesetz vom 21. Dezember 1925 nicht mit dem 31. Dezember 1926 außer Kraft treten, sondern bis zum 30. Juni 1928 fort dauern soll. Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 ändert am Gesetz vom 21. Dezember 1925 nur einige Worte über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, bestätigt also seine ununterbrochene Fortdauer bis zum 30. Juni 1928. Daraus folgt zwingend: Da das alte Gesetz vom 21. Dezember 1925 mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft getreten ist, hat die Geltung des neuen Gesetzes mit dem 1. Januar 1927 begonnen.

Es liegt also eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 vor und deshalb kommt der im allgemeinen geltende Termin — 14 Tage nach Ausgabe des Reichsgesetzblattes — hier nicht in Betracht.

Die Meinung der Revision, daß wegen Ungültigkeit des Gesetzes vom 17. Dezember 1926 hier die Verletzung des § 286 ZPO. gerügt werden könne, geht deshalb fehl.